



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

vii8@bmask.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.5.2009

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 682/09/Dr.RT/AW
Dr. Thomas

Durchwahl
4394

Datum
25.5.2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Abfertigungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung. Zunächst dürfen wir darauf hinweisen, dass die in diesem Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausdrücklich im Regierungsprogramm vorgesehen waren. Wir sehen diese Maßnahmen aber als einen wesentlichen Teil der Umsetzung der explizit angesprochenen Maßnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping an. Daher spricht sich auch die Wirtschaftskammer Österreich für eine Erschwerung sozialwidrigen Verhaltens im Sinne eines fairen Wettbewerbs, genauso wie für verstärkte Kontrollmöglichkeiten der BUAK in diesen Rahmen aus. Die Wirtschaftskammer Österreich bekennt sich auch ausdrücklich zur Sozialpartnereinigung, die diesem Entwurf zugrunde liegt. Wir sehen allerdings noch folgenden Verbesserungsbedarf:

Zu § 4a BUAG

Im Rahmen der Neueinführung des § 4a BUAG ist auch über die verwandte Bestimmung des § 3 Abs 3 BUAG nachzudenken. Die Regelung des § 3 Abs 3 BUAG sieht vor, dass in Mischbetrieben, in denen keine organisatorische Trennung in Betriebsabteilungen besteht, nur jene AN den Bestimmungen des BUAG unterliegen, die überwiegend Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach § 2 BUAG fallen. Die dadurch bedingte unterschiedliche Abrechnung der AN stellt Mischbetriebe vor organisatorische Probleme.

Wir schlagen daher vor ausschließlich für Lehrverhältnisse, zukünftig nicht mehr im Rahmen des § 3 Abs 3 an den Tätigkeitsbereich iSd § 2 BUAG anzuknüpfen, sondern an den auf den Lehrling anwendbaren Kollektivvertrag.

Zu § 23a Abs 3 BUAG

Die Bestimmung sieht vor, dass bei Abwesenheit des AG von der Baustelle eine dort anwesende Person den Bediensteten der BUAK die erforderlichen Auskünfte erteilt und Einsicht in die dafür erforderlichen Unterlagen gewährt. In der Praxis würde dies bedeuten,

dass auch auf kleineren Baustellen ständig eine Person anwesend sein muss, die auf Grund entsprechender Sprach- und Sachkenntnisse mit den Kontrollorganen kommunizieren und Unterlagen geeignet verwahren und gegebenenfalls vorlegen kann. Dies führt zwangsläufig zu einem erheblichen zusätzlichen organisatorischen Aufwand und birgt das Risiko, dass der beauftragte AN seine Aufgaben nicht entsprechend erfüllt.

Die BUAK soll daher die Grundsätze der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bei der Prüfung der Betriebe beachten. In die Erläuternden Bemerkungen sollte aufgenommen werden, dass bei einer etwaigen Bestrafung, die aufgrund der hier beschriebenen Probleme entstanden ist, die jeweiligen Umstände (Größe, Dauer) der Baustelle entsprechend zu berücksichtigen ist. Ein Übermaß an Bürokratie sollte vermieden werden.

Zu § 25 Abs 2 BUAG

Die vermutete Zustellung am dritten Tag nach Postaufgabe ist unverhältnismäßig kurz, berücksichtigt man auch Feiertage und Wochenenden. Eine Frist von fünf Werktagen für eine vermutete ordnungsgemäße Zustellung scheint angemessen.

Zu § 32 Abs 1 Z 5 BUAG

Die derzeitige Textierung geht davon aus, dass geringe Verzögerungen oder Betragsfehler zu einer Verwaltungsstrafe von 500 bis 2.000 Euro führen können. Hier sollte aus unserer Sicht - um überschießende Sanktionen zu vermeiden - ein qualifiziertes Verschulden und/oder eine absolute bzw. relative Mindesthöhe der nicht abgeführten Zuschläge vorgesehen werden.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin